

**Rundschreiben**

zur

**Eignungsprüfung**

von **Geschäftsleitern,**

**Aufsichtsratsmitgliedern**

und

**Inhabern von Schlüssel-**

**funktionen**

*(Fit & Proper – Rundschreiben)*

# INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG.....	3
A.	GEGENSTAND.....	3
B.	RECHTSGRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN.....	3
1.	BWG.....	3
2.	EBA-GUIDELINES.....	4
3.	NORMADRESSATEN UND ANWENDUNGSBEREICH.....	4
II	ANFORDERUNGEN AN GESCHÄFTSLEITER UND AUF SICHTSRATSMITGLIEDER – ALLGEMEINER TEIL.....	5
A.	VORBEMERKUNG.....	5
B.	FACHLICHE EIGNUNG UND ERFORDERLICHE ERFAHRUNG.....	5
C.	REGELMÄßIGE SCHULUNG UND WEITERBILDUNG.....	6
D.	PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT.....	6
E.	AUSREICHENDE ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT.....	6
III	ANFORDERUNGEN AN GESCHÄFTSLEITER UND AUF SICHTSRATSMITGLIEDER – BESONDERER TEIL.....	7
A.	ANFORDERUNGEN AN DIE PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT.....	7
1.	VORBEMERKUNG.....	7
2.	AUSSCHLIEßUNGSGRÜNDE.....	7
3.	GEORDNETE WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE UND ZUVERLÄSSIGKEIT.....	8
4.	BESCHEINIGUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHT.....	9
B.	ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE EIGNUNG UND ERFORDERLICHE ERFAHRUNG.....	10
1.	BESONDERE ANFORDERUNGEN AN GESCHÄFTSLEITER.....	10
2.	BESONDERE ANFORDERUNGEN AN AUF SICHTSRATSVORSITZENDE.....	13
3.	BESONDERE ANFORDERUNGEN AN (EINFACHE) AUF SICHTSRATSMITGLIEDER... ..	16
C.	WEITERE ANFORDERUNGEN AN DIE EIGNUNG.....	18
1.	ÜBERBLICK („GOVERNANCEKRITERIEN“).....	18
2.	AUSREICHENDE ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT DER GESCHÄFTSLEITER UND AUF SICHTSRATSMITGLIEDER.....	18
3.	VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN / UNABHÄNGIGKEIT DER ORGANMITGLIEDER.....	19
IV	ANFORDERUNGEN AN INHABER VON SCHLÜSSELFUNKTIONEN.....	20
V	BANKINTERNE <i>FIT &amp; PROPER</i> BEURTEILUNG.....	21
	ANHANG 1 – ERFORDERLICHE UNTERLAGEN.....	22

# I. EINLEITUNG

## A. GEGENSTAND

- (1) Dieses Rundschreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) soll als Orientierungshilfe zur **Beurteilung der Eignung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen** in Kreditinstituten dienen und gibt die Rechtsansicht der FMA zu den relevanten Bestimmungen wieder.
- (2) Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch dieses Rundschreiben unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.<sup>1</sup>

## B. RECHTSGRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

### 1. BWG

- (3) In den von der FMA zu vollziehenden §§ 5 Abs. 1 Z 6 – 13, § 28a und § 30 Abs. 7a BWG werden neben allgemeinen Voraussetzungen **persönliche Anforderungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung** von Kreditinstituten<sup>2</sup> und Finanzholdinggesellschaften<sup>3</sup> sowie an die **Vorsitzenden des Aufsichtsrates** von Kreditinstituten mit einer 750,- Mio. € übersteigenden Bilanzsumme statuiert.<sup>4</sup> Diese Anforderungen umfassen u.a. die **persönliche Zuverlässigkeit** (insbesondere Rechtswidrigkeiten im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder im persönlichen Vermögensbereich), die **fachliche Eignung** (ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse) sowie die für die Ausübung der Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion **erforderliche Erfahrung** (im Bankenbereich oder vergleichbaren Unternehmen) und **ausreichende zeitliche Verfügbarkeit**.
- (4) **Fachlich-praxisbezogene Anforderungen** stellt das BWG zudem an **bestimmte Aufsichtsratsmitglieder** (konkret an die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 63a Abs. 4 und des Vergütungsausschusses gemäß § 39c Abs. 3) sowie an die **Mitarbeiter der internen Revision** von Kreditinstituten; § 42 BWG<sup>5</sup> setzt voraus, dass die betroffenen Personen über die für die Revision eines Kreditinstituts erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung im Bankwesen verfügen.<sup>6</sup>
- (5) Gemäß § 41 Abs. 4 Z 3 BWG haben Kreditinstitute bei der **Auswahl des Personals** auf die **Zuverlässigkeit in Bezug auf dessen Verbundenheit mit den rechtlichen Werten** zu achten; die Verbundenheit mit den rechtlichen Werten wird an dieser Stelle auch für die zu wählenden **Aufsichtsräte** gesetzlich postuliert.

---

<sup>1</sup> Gemäß § 69 Abs. 5 Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG) idgF hat die FMA bei der Vollziehung ihrer Aufgaben die von der europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) beschlossenen Leitlinien (Guidelines), Empfehlungen (Recommendations), Standards und anderen Maßnahmen anzuwenden; daher wird das **BWG** durch die FMA **im Sinne der Publikationen der EBA ausgelegt**.

<sup>2</sup> Im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG.

<sup>3</sup> Im Sinne des § 2 Z 25 BWG.

<sup>4</sup> Für die **Vorsitzenden des Aufsichtsrates von Kapitalanlagegesellschaften** gelten die in § 28a BWG normierten Anforderungen gemäß § 10 Abs. 6 Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011) idgF **unabhängig von der Höhe der Bilanzsumme**.

<sup>5</sup> **Mitarbeiter der internen Revision von Kapitalanlagegesellschaften** haben gemäß § 16 InvFG 2011 über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung im Investmentfondswesen zu verfügen.

<sup>6</sup> Siehe dazu die **FMA-Mindeststandards für die interne Revision** vom 18. 2. 2005 (FMA-MS-IR).

## 2. EBA-GUIDELINES

- (6) Darüber hinaus legen die von der EBA veröffentlichten „**Guidelines on the assessment of the suitability of members of the management body and key function holders**“ (EBA/GL/2012/06, „F & P-GL“) – gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und Art. 22 RL 2006/48/EG („CRD“)<sup>7</sup> iVm Art. 16 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 („EBA-VO“) – **Mindestanforderungen für die Beurteilung** der persönlichen Zuverlässigkeit, fachlichen Eignung und Erfahrung von Personen in Leitungs- und Kontrollfunktionen in Kreditinstituten, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Geschäftsleiter, Aufsichtsräte sowie Mitarbeiter in sogenannten „Schlüsselfunktionen“) fest, und zwar sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht (**Eignungskriterien** und **Beurteilungsprozess**). Die **F & P-GL** richten sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden und die beaufsichtigten Kreditinstitute gleichermaßen und sind **ab 22. 5. 2013 anzuwenden**.<sup>8</sup>
- (7) Weitergehende Anforderungen an die interne „*Governance*“ von Kreditinstituten enthalten zudem die von der EBA – in Einklang mit Art. 22 und Anhang V CRD – erlassenen „**Guidelines on Internal Governance**“ (EBA/GL/2011/44, „I G-GL“), welche **seit 31. 3. 2012** von den zuständigen Aufsichtsbehörden sowie den Instituten **anzuwenden** sind.
- (8) Nach **Art. 16 Abs. 3 EBA-VO** unternehmen die **zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen**, um den von der EBA erlassenen **Guidelines nachzukommen**.

## 3. NORMADRESSATEN UND ANWENDUNGSBEREICH

- (9) Die persönlichen Anforderungen nach § 5 BWG gelten für **Geschäftsleiter** von **Kreditinstituten** und **Finanzholdinggesellschaften**; die Anforderungen nach § 28a BWG richten sich an **Aufsichtsratsvorsitzende** von Kreditinstituten, deren Bilanzsumme zum Zeitpunkt der Wahl zum Vorsitzenden 750,- Mio. € übersteigt.
- (10) Gemäß § 6 Abs. 2 Z 13 InvFG 2011 sind die in § 5 Abs. 1 Z 6, 7, 9 bis 14 BWG geregelten Voraussetzungen auch von Geschäftsleitern einer Kapitalanlagegesellschaft zu erfüllen; nach § 10 Abs. 6 InvFG 2011 gelten die in § 28a BWG normierten Anforderungen auch für die Vorsitzenden des Aufsichtsrates von Kapitalanlagegesellschaften unabhängig von deren Bilanzsumme.<sup>9</sup>
- (11) Weitergehend erfassen die F & P-GL sämtliche **Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Leitungs- bzw. in seiner Aufsichtsfunktion** (in der Diktion des BWG: „Geschäftsleiter“ und „Aufsichtsratsmitglieder“) sowie alle **Inhaber von Schlüsselfunktionen**<sup>10</sup>; sie finden auf **Kreditinstitute, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften**.

<sup>7</sup> RL 2006/48/EG („CRD“) idF RL 2010/76/EU („CRD III“).

<sup>8</sup> Gemäß § 69 Abs. 5 BWG sowie Art. 16 Abs. 3 EBA-VO hat die FMA bei der Vollziehung ihrer Aufgaben der **europäischen Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und Aufsichtsverfahren** Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck **hat sich die FMA an den Tätigkeiten der EBA zu beteiligen und die Leitlinien, Empfehlungen, Standards und anderen von der EBA beschlossenen Maßnahmen anzuwenden**.

<sup>9</sup> Für die besonderen Anforderungen an Geschäftsleiter und Aufsichtsratsvorsitzende von Kapitalanlagegesellschaften siehe die entsprechenden Ausführungen unter III. B.

<sup>10</sup> Z.B. Leiter wichtiger Geschäftsfelder bzw. -bereiche, Hauptverantwortliche für die internen Kontrollfunktionen (wie insbesondere der internen Revision oder des Risikocontrollings, Chief Risk Officer, Compliance Officer, Geldwäschebeauftragte) sowie Geschäftsleiter bedeutender Zweigstellen im Sinne des § 18 BWG und gruppenangehöriger Tochterunternehmen usw.; siehe die weiterführende Information unter IV. ANFORDERUNGEN AN INHABER VON SCHLÜSSELFUNKTIONEN.

**ten**<sup>11</sup> Anwendung. Der Anwendungsbereich der F & P-GL bezieht sich dabei nicht nur auf die Eignung der betreffenden Personen in Leitungs- und Kontrollfunktionen zum Zeitpunkt der Bestellung, sondern **auf laufender Basis**, weshalb eine erneute Eignungsüberprüfung und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sein können.

- (12) Die F & P-GL sowie die mit diesen in Zusammenhang stehenden I G-GL sind von den Instituten **sowohl auf Einzel- als auch auf Gruppenbasis** anzuwenden und unter Beachtung der **Unterschiede in Bezug auf Geschäftsmodell und Organisation** entsprechend auch von Finanzholdinggesellschaften sowie gemischten Finanzholdinggesellschaften zu berücksichtigen, sofern die beiden letztgenannten **Teil einer Kreditinstitutsgruppe** im Sinne des § 30 BWG sind.
- (13) Dieses Rundschreiben richtet sich daher an **alle Kreditinstitute** im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 9 BWG genannten sowie an **Finanzholdinggesellschaften** im Sinne des § 2 Z 25 BWG und an **gemischte Finanzholdinggesellschaften** im Sinne des § 2 Z 15 FKG. Es wendet sich auch an österreichische Kreditinstitute, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten (§ 2 Z 5 BWG) im Wege der Dienstleistungs- und/oder Niederlassungsfreiheit tätig werden (§ 10 BWG).
- (14) Im Sinne einer einheitlichen Terminologie werden im Folgenden die Begriffe „**Geschäftsleiter**“ und „**Aufsichtsrat(smitglied)**“ stellvertretend für sämtliche Mitglieder des Leitungsgorgans in seiner Leitungs- bzw. in seiner Aufsichtsfunktion sowie der Oberbegriff „**Institut**“ für Kreditinstitute, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften verwendet; im Falle von Abweichungen wird gesondert darauf hingewiesen.<sup>12</sup>

## II ANFORDERUNGEN AN GESCHÄFTSLEITER UND AUFSICHTSRÄTE – ALLGEMEINER TEIL

### A. VORBEMERKUNG

- (15) Mit In-Kraft-Treten der F & P-GL am 22. 5. 2013 erfüllen **Geschäftsleiter** und **sämtliche** (auch einfache) **Mitglieder des Aufsichtsrates oder** des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen **Aufsichtsorgans** eines Instituts die im Folgenden dargestellten **F & P-Anforderungen**.<sup>13</sup>

### B. FACHLICHE EIGNUNG UND ERFORDERLICHE ERFAHRUNG

- (16) Um die Gesamtverantwortung in der Geschäftsleitung bzw. die Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Aufsichtsrat ordnungsgemäß wahrnehmen zu können, ist es unumgänglich, dass **jedes Mitglied** der **Geschäftsleitung** wie auch des **Aufsichtsrates** eines beaufsichtig-

<sup>11</sup> Im Sinne des Art. 2 Abs. 15 RL 2002/87/EG bzw. § 2 Z 15 Bundesgesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratengesetz – FKG) idGF.

<sup>12</sup> Zwecks besserer Lesbarkeit wird auf die **genderkonforme Schreibweise** verzichtet; die männliche Form schließt sonach die weibliche mit ein.

<sup>13</sup> Für die persönlichen Anforderungen an **Inhaber von Schlüsselfunktionen** siehe die Ausführungen unter **IV.**; für die Anforderungen an die (fachliche) Qualifikation von einfachen Aufsichtsratsmitgliedern, die vom Betriebsrat entsandt wurden (**Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsorganen**), siehe insbesondere **III. B. 3.4.**

ten Instituts – unter Berücksichtigung der **Zuständigkeiten der betreffenden Person** – über **ausreichend Kenntnisse** hinsichtlich der für das jeweilige Institut geltenden aufsichtsbehördlichen Regelungen verfügt. Sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates verfügen sowohl **individuell** als auch **im Kollektiv** über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen („*Fitness*“), die der **Art**, dem **Umfang** und der **Komplexität der Geschäfte** sowie der **Risikostruktur** des Instituts **angemessen** sind.

- (17) Fachliche Qualifikation (insbesondere die theoretische Kenntnisse) und nötige Erfahrung der Geschäftsleiter und Aufsichtsräte werden von der FMA nach einer ersten Einschätzung anhand des vorgelegten Lebenslaufes und allfälliger weiterer Unterlagen (wie Aus- und Fortbildungsnachweisen) in der Regel im Rahmen eines persönlichen „Hearings“, dem (fachlich-praxisbezogenen) „**Fit & Proper - Test**“, beurteilt.

### C. REGELMÄßIGE SCHULUNG UND WEITERBILDUNG

- (18) Da die angemessene **Eignung** der Mitglieder von Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorganen grundsätzlich **sowohl bei Antritt** der Tätigkeit **als auch laufend** vorzuliegen hat (was die Notwendigkeit regelmäßiger Schulungen dieser Personen impliziert), sind die Institute gehalten, für die Einführung der einfachen Aufsichtsratsmitglieder in ihr Amt bzw. für das Training von Geschäftsleitern und Aufsichtsräten im Rahmen laufender Schulungen **angemessene Human- und Finanzressourcen einzusetzen** und letztere auch dauerhaft sicherzustellen. Für entsprechende Schulungsmaßnahmen kann sowohl auf **interne** als auch auf **externe Ressourcen** zurückgegriffen werden.
- (19) Die Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder tragen auch **persönlich** Sorge dafür, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines **aktuellen Informationsstands** treffen. Daher sind sie gehalten, sich mit Änderungen im Umfeld des Instituts (insbesondere mit neuen Rechtsvorschriften) kontinuierlich vertraut zu machen.

### D. PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

- (20) Neben der fachlichen Eignung verfügen Mitglieder von Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorganen über die notwendige persönliche Zuverlässigkeit („*Propriety*“). Dies ist nicht der Fall, wenn **persönliche Umstände** nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Leitungs- bzw. Aufsichtsmandats beeinträchtigen können. Auch **Interessenkonflikte** der Geschäftsleiter oder Aufsichtsräte insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit können derartige Umstände darstellen.
- (21) Die FMA überprüft die persönliche Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung bzw. von Aufsichtsorganen in erster Linie anhand **vorgelegter Unterlagen** (u.a. Strafregisterbescheinigung, Lebenslauf, eidesstaatliche Erklärung), ferner auf Basis sonstiger behördlicher Wahrnehmungen.

### E. AUSREICHENDE ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT

- (22) Eine ordentliche und gewissenhafte Geschäftsführung zur Gewährleistung der erforderlichen Sorgfalt bei der Leitung des Instituts setzt ebenso wie eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Überwachungs- und Kontrollaufgaben eine ausreichende **zeitliche Verfügbarkeit** des bestellten Mitglieds der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates (oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans) voraus. Als Grundregel gilt

dabei, dass Geschäftsleiter und Aufsichtsräte **ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Kreditinstitut aufwenden**. Dabei berücksichtigen Geschäftsleiter und Aufsichtsräte im Falle der Ausübung mehrerer Leitungs- und/oder Aufsichtstätigkeiten die Umstände im Einzelfall und die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Instituts. Diese Anforderung gilt für Geschäftsleiter und Aufsichtsräte **sämtlicher Institute**.

- (23) Überprüft wird die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit primär anhand einer qualifizierten **Selbsteinschätzung** einschließlich einer ausdrücklichen **Erklärung** der betreffenden Person, dass ausreichend zeitliche Ressourcen für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Ausübung der Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion vorliegen.

### III ANFORDERUNGEN AN GESCHÄFTSLEITER UND AUFSICHTSRÄTE – BESONDERER TEIL

#### A. ANFORDERUNGEN AN DIE PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

##### 1. VORBEMERKUNG

- (24) Mit In-Kraft-Treten der F & P-GL am 22. 5. 2013 erfüllen **Geschäftsleiter** und **sämtliche** (auch einfachen) **Mitglieder des Aufsichtsrates** oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen **Aufsichtsorgans** eines Instituts die im Folgenden dargestellten **Anforderungen** an die **persönliche Zuverlässigkeit** („*Propriety*“).<sup>14</sup>
- (25) Unabhängig von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Instituts müssen sämtliche Personen in Leitungs- und Kontrollfunktionen auf jeden Fall zuverlässig sein. **Die FMA misst daher die persönliche Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern am selben (im Folgenden skizzierten) Maßstab.**

##### 2. AUSSCHLIEßUNGSGRÜNDE

- (26) Zunächst stehen **gewerberechtliche Ausschließungsgründe** der Funktion eines Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsvorsitzenden entgegen: § 5 Abs. 1 Z 6 bzw. § 28a Abs. 3 Z 1 BWG iVm § 13 GewO 1994 betreffen insbesondere **Verurteilungen** wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubigerinteressen, Begünstigung eines Gläubigers oder wegen grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen sowie Verurteilungen wegen einer sonstigen strafbaren Handlung mit einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen. Verurteilungen wegen der genannten Straftaten schließen eine Geschäftsleiter- bzw. Aufsichtsratsstätigkeit aus. Die persönlichen Voraussetzungen sind auch dann nicht (mehr) gegeben, wenn dem (potenziellen) Geschäftsleiter/Aufsichtsratsvorsitzenden die **Gewerbeberechtigung** nach § 13 Abs. 6 iVm § 87 GewO (d.h. wegen schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen) **entzogen** oder aufgrund eines Gerichtsurteils für verlustig erklärt wurde.

---

<sup>14</sup> Für die persönlichen Anforderungen an **Inhaber von Schlüsselfunktionen** siehe die Ausführungen unter **IV**.; für die Anforderungen an die (fachliche) Qualifikation von einfachen Aufsichtsratsmitgliedern, die vom Betriebsrat entsandt wurden (**Arbeitnehmersvertreter in Aufsichtsorganen**), siehe insbesondere **III. B 3. 4.**

- (27) Ferner darf **kein Insolvenzverfahren** über das Vermögen des Geschäftsleiters/Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte dem Geschäftsleiter/Aufsichtsratsvorsitzenden maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, eröffnet worden sein. Die Verwirklichung eines damit **vergleichbaren Tatbestands im Ausland** gilt ebenfalls als Ausschließungsgrund (§ 5 Abs. 1 Z 6 bzw. § 28a Abs. 3 Z 1 BWG).

### 3. GEORDNETE WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE UND ZUVERLÄSSIGKEIT

- (28) Geschäftsleiter/Aufsichtsratsvorsitzende müssen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen und es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an ihrer für den Betrieb der Bankgeschäfte bzw. für die Ausübung der Aufsichtsfunktion erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit ergeben (§ 5 Abs. 1 Z 7 bzw. § 28a Abs. 3 Z 2 BWG; vgl. auch Abs. 13 F & P-GL). Auf diesem Weg sollen die im Hinblick auf das auszuübende Bankgeschäft erforderliche finanzielle Solidität, wirtschaftliche Unabhängigkeit und persönliche Integrität gewährleistet werden.
- (29) **Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse** fehlen – neben den bereits in § 5 Abs 1 Z 6 bzw. § 28a Abs. 3 Z 1 BWG genannten Fällen – jedenfalls bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit oder im Falle der Verurteilung wegen einschlägiger Wirtschaftsdelikte (siehe auch Abs. 13.5 ff F & P-GL).
- (30) Tatsachen, die **Zweifel an der Zuverlässigkeit** begründen, können insbesondere nach der Natur des Bankgeschäftes Rechtswidrigkeiten im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder im persönlichen Vermögensbereich des Geschäftsleiters/Aufsichtsratsvorsitzenden sein (z.B. Verurteilungen wegen anderer als bereits von § 5 Abs 1 Z 6 bzw. § 28a Abs. 3 Z 1 BWG erfasster strafbarer Handlungen bzw. Unterlassungen, anhängige Strafverfahren, Verwaltungsstrafen – insbesondere wegen Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen –, Abgabendelikte, aber etwa auch zivilrechtliche Haftungen; siehe zudem Abs. 13.5 ff F & P-GL). Erfasst sind sämtliche Sachverhalte, welche, wenngleich sie die vorgenannten Tatbestände nicht erfüllen, dennoch Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Besonderheiten des Bankgeschäfts begründen; dazu gehören insbesondere Sachverhalte, die das Vertrauen in die Sicherheit anvertrauter Vermögenswerte, die besondere **Sorgfaltspflicht und Risikobegrenzung nach § 39 BWG** respektive §§ 29 und 30 InvFG 2011, das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit im volkswirtschaftlichen Interesse sowie die Beachtung der Rechtsordnung als Rechtsgut schlechthin, erschüttern.<sup>15</sup>
- (31) Auch **Interessenkonflikte** der Geschäftsleiter oder Aufsichtsräte insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit können Umstände darstellen, die **Zweifel an der finanziellen Solidität und/oder wirtschaftlichen Unabhängigkeit** der betreffenden Person von dem zu leitenden bzw. zu überwachenden Institut begründen können (z.B. wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates, ein naher Angehöriger eines Mitglieds oder ein von einem Mitglied geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen solcher Art oder Größe zu dem zu leitenden bzw. zu überwachenden Institut unterhält, dass sich aus diesen eine wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Institut ergeben kann).<sup>16, 17</sup>

<sup>15</sup> Weitere **Beispiele** für Tatsachen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen können, finden sich in den Gesetzesmaterialien zu § 5 BWG (siehe ErläutRV zu BGBl. I 2001/97: 641 BlgNR XXI. GP 75 f).

<sup>16</sup> Davon unbeschadet kann bei der Prüfung, ob die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (etwa eines Amtes in einem anderen Leitungs- oder Aufsichtsorgan) einen die Zuverlässigkeit des Geschäftsleiters/Aufsichtsratsmitglieds beeinträchtigenden Interessenkonflikt darstellt, ein etwaiges **Konzern- bzw. Verbundinteresse** berücksichtigt werden (so stellt bei Mutter-Tochter-Beziehungen zwischen Instituten bzw. bei dezentralen Verbänden die Aus-

- (32) Nach den **F & P-GL** gilt ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates als unzuverlässig, wenn sein **persönliches oder geschäftliches Verhalten** Anlass zu Zweifel an seiner Fähigkeit gibt, das Kreditinstitut umsichtig und solide zu führen.
- (33) In die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit des (potenziellen) Geschäftsleiters/Aufsichtsratsmitglieds bezieht das Institut ebenso wie die FMA **jede relevante zugängliche Information**(squelle) ein (vgl. Abs. 5.3 sowie 13.1 ff F & P-GL):
- In erster Linie werden **Strafregisterauszüge** oder **einschlägige Verwaltungsakte** berücksichtigt, wobei **kumulative Effekte** von mehreren kleineren Gesetzesverstößen – insbesondere gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen – wesentliche Folgen haben können.
  - Weiters finden **laufende oder frühere Ermittlungsverfahren** staatlicher (Aufsichts- bzw. Regulierungs)Behörden, welche die zum Geschäftsleiter oder Aufsichtsrat bestellte Person betreffen, besondere Berücksichtigung.
  - Ferner werden **Auskünfte von Kreditschutzverbänden**, aber auch Aufzeichnungen und Wahrnehmungen über die **bisherige Kooperation mit der Aufsicht** (Transparenz) etc. in die Beurteilung einbezogen.
  - Im Sinne einer Gesamtbetrachtung werden schließlich auch **(mildernde) Begleitumstände**, Rehabilitierungsmaßnahmen bzw. das auf eine schädliche Tat an den Tag gelegte Verhalten der betreffenden Person sowie der seit der Tat vergangene Zeitraum im Rahmen der Beurteilung der Zuverlässigkeit gewürdigt.

#### 4. BESCHEINIGUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHT

- (34) Das jeweilige **Institut** sowie (subsidiär) die zum Mitglied der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates **bestellte Person** trifft eine **Mitwirkungspflicht** an der Feststellung der personenbezogenen Voraussetzungen (vgl. § 73 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie §§ 5 Abs. 1 Z 7 und 9 bzw. 28a Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 BWG).
- (35) Dabei verhalten sich Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsratsmitglieder der FMA gegenüber **transparent und offen** und machen ihr relevante Informationen proaktiv zugänglich. Der Geschäftsleiter/Aufsichtsrat legt daher, wenn Zweifel an seiner finanziellen Solidität und/oder wirtschaftlichen Unabhängigkeit (von dem zu leitenden bzw. zu überwachenden Institut) bestehen, seine persönlichen finanziellen Verhältnisse der FMA gegenüber offen, um den Nachweis geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse erbringen zu können.
- (36) Ferner **bestätigt** der Geschäftsleiter/Aufsichtsrat seine **Integrität**, v.a. die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne einer Verantwortung zur Ausübung der Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion (anhand einer eidesstattlichen Erklärung).<sup>17</sup> Bei Berichten aus der Vergangenheit bzw. begründeten Anhaltspunkten im Zusammenhang mit früheren Geschäftsvorfällen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Geschäftsleiters oder Aufsichtsratsmitglieds ver-

---

übung einer Aufsichtstätigkeit in Tochterunternehmen bzw. Zentralinstituten durch ein Mitglied der Geschäftsleitung eines Mutterunternehmens bzw. angeschlossenen Instituts regelmäßig keinen unzulässigen Interessenkonflikt dar).

<sup>17</sup> Ein die Zuverlässigkeit beeinträchtigender Interessenkonflikt kann insbesondere vorliegen, wenn ein Geschäftsleiter/Aufsichtsratsmitglied – oder ein Unternehmen, für das die betreffende Person tätig oder an dem diese beteiligt ist – **ausfallgefährdeter Kreditnehmer** des zu leitenden bzw. zu überwachenden Instituts ist.

<sup>18</sup> Bei **ausländischen** Geschäftsleitern/Aufsichtsratsvorsitzenden ist zudem eine **Bestätigung der Bankenaufsicht des Heimatlandes bzw. (subsidiär) eines anderen Staates**, in dem die betreffende Person bereits innerhalb des Finanzsektors tätig ist oder war, darüber erforderlich, dass keine Ausschließungsgründe als Geschäftsleiter/Aufsichtsratsvorsitzender eines Kreditinstituts vorliegen (vgl. §§ 5 Abs. 1 Z 9 bzw. 28a Abs. 3 Z 4 BWG).

ursachen, sind besonders **hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung der persönlichen Zuverlässigkeit** der betreffenden Person zu stellen.

- (37) Geschäftsleiter/Aufsichtsratsmitglieder überprüfen die **Richtigkeit der übermittelten Informationen** und geben dem Institut jegliche **Änderungen**, welche die Erfüllung der persönlichen Anforderungen beeinträchtigen könnten, bekannt. Das Institut bestätigt der FMA gegenüber, dass die übermittelten Informationen nach seinem Kenntnisstand richtig sind (vgl. § 73 Abs. 1 Z 2 und 3 BWG sowie Abs. 9 F & P-GL).

## B. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE EIGNUNG UND ERFORDERLICHE ERFAHRUNG

### 1. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN GESCHÄFTSLEITER

#### 1.1 ÜBERBLICK

- (38) Geschäftsleiter müssen auf Grund ihrer Vorbildung **fachlich geeignet** sein und die für den Betrieb des Instituts **erforderlichen Erfahrungen** haben (§ 5 Abs. 1 Z 8 BWG respektive § 6 Abs. 2 Z 10 InvFG 2011; vgl. auch Abs. 14 F & P-GL). Fachliche Eignung eines Geschäftsleiters setzt voraus, dass die betreffende Person in ausreichendem Maße über **theoretische und praktische Kenntnisse** in den beantragten Bankgeschäften sowie über ausreichend **Leitungserfahrung** verfügt; die fachliche Eignung für die Leitung eines Kreditinstitutes ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird – eine dreijährige bloß sporadisch ausgeübte Tätigkeit genügt nicht.

#### 1.2 FACHLICHE EIGNUNG

- (39) Während die **banktheoretischen Kenntnisse** auf den Gebieten Finanzierung, Rechnungswesen und -legung, Abschlussprüfung sowie **Aufsichtsrecht** durch den Abschluss entsprechender Studien und/oder Absolvierung facheinschlägiger externer oder (sektor)interner Aus- und Fortbildungen bzw. Schulungen angeeignet und (mittels Zeugnissen, Diplomen, Besuchsbestätigungen etc.) nachgewiesen werden können, setzen die **bankpraktischen Kenntnisse** unter Berücksichtigung der beantragten Bankgeschäfte einschlägige berufliche Erfahrung voraus (siehe Abs. 14 F & P-GL).
- (40) Die **theoretischen Kenntnisse** eines Geschäftsleiters müssen im Hinblick auf Art und Größe des jeweiligen Instituts sowie die beabsichtigten Geschäfte **angemessen** sein; dabei ist zu beachten, dass gerade Tätigkeiten in (wenn auch nur lokal tätigen) Sonderkreditinstituten regelmäßig **spezifische Kenntnisse** verlangen (siehe z.B. § 6 Abs. 2 Z 10 und Z 12 InvFG 2011). Ungeachtet dessen setzt auch die **Geschäftsleitung eines Sonderkreditinstituts** Kenntnis der zentralen Aufsichtsgesetze, insbesondere des BWG (vgl. nur § 10 Abs. 6 InvFG 2011), des BSpG<sup>19</sup>, des InvFG 2011, des ImmoInvFG<sup>20</sup>, des BMSVG<sup>21</sup> und gegebenenfalls des WAG 2007<sup>22</sup> sowie der relevanten Bestimmungen des Gesellschaftsrechts voraus.

<sup>19</sup> Bundesgesetz über die Beaufsichtigung und den Betrieb von Bausparkassen (Bausparkassengesetz – BSpG) idgF.

<sup>20</sup> Bundesgesetz über Immobilienfonds (Immobilien-Investmentfondsgesetz – ImmoInvFG) idgF.

<sup>21</sup> Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG idgF.

<sup>22</sup> Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007) idgF.

- (41) Eine etwaige „Ressortverteilung“ innerhalb des Leitungsorgans ist bei der Eignungsbeurteilung grundsätzlich zwar zu berücksichtigen; die anderen Geschäftsleiter werden dadurch allerdings nicht von ihrer (aufgrund der Gesamtverantwortung bestehenden) Mitverantwortung entbunden. Jeder Geschäftsleiter muss daher zumindest über (rechtliche und wirtschaftliche) **Grundkenntnisse** in Bezug auf alle Bereiche des Instituts verfügen.

In jedem Fall setzt die **fachliche Eignung** eines Geschäftsleiters das **Beherrschen** („Kennen und Können“) **der folgenden Rechtsmaterien** voraus:

- **zentrale Bestimmungen des BWG** (im Besonderen die Bereiche: Allgemeine Bestimmungen, Konzessionsbestimmungen, Eigentümerbestimmungen und Bewilligungen, Ordnungsnormen, Sorgfaltspflichten, Bestimmungen zur Kreditinstitutsgruppe, zum Bankgeheimnis, zum Risikomanagement und zur Einlagensicherung);
- zentrale Bestimmungen des BSpG, des InvFG 2011, des ImmoInvFG oder des BMSVG sowie des WAG 2007 (bei Geschäftsleitern von Sonderkreditinstituten);
- **relevante Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankaufsichtsrechts** (CRD und CAD<sup>23</sup>; CEBS-GL bzw. EBA-GL<sup>24</sup> und BTS<sup>25</sup>) – sofern und soweit sie in nationales Recht umgesetzt wurden bzw. auf die beaufsichtigten Institute anzuwenden sind;
- die wesentlichen Inhalte der **FMA-Rundschreiben** (v.a. die FMA-RS zu Grundsätzen der Vergütungspolitik und -praktiken bzw. zur Anwendung der Liquiditätsrisikomanagement-VO) und der **FMA-Mindeststandards** (insbesondere die FMA-MS für das Kreditgeschäft, die interne Revision und betreffend Fremdwährungskredite);
- **Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts** sowie
- Kenntnis der **Satzung** des Instituts und der **Geschäftsordnungen** der Leitungs- bzw. Überwachungsgremien.

- (42) In Abs. 14.4 der F & P-GL findet sich eine demonstrative **Aufzählung jener Bereiche**, die bei der Beurteilung der fachlichen Eignung eines Mitglieds des Leitungsorgans **besonders zu berücksichtigen** sind (neben den oben genannten u.a. Kapitalmarktrecht; strategische Planung und Umsetzung eines Geschäftsmodells; Risikomanagement; wirksame Governance-Regelungen, Aufsicht und Kontrolle; Interpretation der [Finanz]Kennzahlen und Ergebnisse eines Kreditinstituts). Die fachliche Eignung schließt auch die je nach Geschäftsmodell des Unternehmens und unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der betreffenden Person erforderlichen (Fremd)**Sprach(en)kenntnisse** ein.<sup>26</sup>
- (43) Ist ein Kreditinstitut zum Betrieb des Depotgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG) berechtigt und soll es als **Depotbank für einen Kapitalanlagefonds** im Sinne des InvFG 2011 bestellt werden, so ist weiters zu beachten, dass gemäß § 41 Abs. 2 InvFG 2011 (zumindest) zwei

<sup>23</sup> RL 2006/49/EG (“CAD”) idF RL 2009/11/EG.

<sup>24</sup> Da gemäß Art. 8 der EBA-VO die EBA alle bestehenden und anhängigen Aufgaben von CEBS übernimmt, gelten die bis zum 31. Dezember 2010 von **CEBS** erlassenen **Guidelines** (Leitlinien), **Recommendations** (Empfehlungen) und **Standards** auch nach dem 31. Dezember 2010 weiter und sollen von der FMA bzw. der Österreichischen Nationalbank (OeNB) und, soweit sie sich an die beaufsichtigten Institute richten, auch von diesen **weiterhin angewendet** werden.

<sup>25</sup> Seit 1. Jänner 2011 ist die EBA berechtigt, **direkt anwendbare rechtlich verbindliche Regulierungsstandards** und **rechtlich verbindliche Durchführungsstandards** (Binding Technical Standards – **BTS**) zu erarbeiten.

<sup>26</sup> Unbeschadet sonstiger allenfalls erforderlicher Fremdsprachenkenntnisse muss gemäß § 5 Abs. 1 Z 11 BWG mindestens einer der Geschäftsleiter die **deutsche Sprache** beherrschen.

Geschäftsleiter der Depotbank eine ausreichende Erfahrung in Bezug auf den Typ des zu verwahrenden Kapitalanlagefonds haben. Es werden sohin **spezifische Kenntnisse betreffend Wertpapiersecurities** (hinsichtlich der im Fondsvermögen enthaltenen Veranlagungsinstrumente) und **Depotgeschäft** vorausgesetzt, die mit entsprechenden Nachweisen zu belegen sind. Ebenso muss eine umfassende Kenntnis über die Aufgaben und Pflichten einer Depotbank laut InvFG 2011 gegeben sein.

### 1.3 ERFORDERLICHE LEITUNGSERFAHRUNG

- (44) Bei der Beurteilung der in früheren Beschäftigungen erworbenen **Leitungserfahrung** des potenziellen Geschäftsleiters sind Art, Umfang und Komplexität des Unternehmens sowie die dort wahrgenommenen Aufgaben angemessen zu berücksichtigen (siehe ausführlich Abs. 14.5 F & P-GL). Die **erforderliche Leitungserfahrung** wird in der Regel dann vorliegen, wenn der Betroffene bereits Geschäftsleiter eines von der FMA beaufsichtigten Kreditinstituts war.
- (45) Damit die **gesetzliche Vermutung der fachlichen Eignung** nach § 5 Abs. 1 Z 8 BWG für die beabsichtigen Bankgeschäfte greifen kann, muss das **Unternehmen**, bei welchem die dreijährige leitende Tätigkeit ausgeübt wurde, neben **Größe** (gemessen v.a. anhand von Bilanzsumme, Anzahl der Filialen bzw. Tochtergesellschaften und Organisationsstruktur) und **Geschäftsart** (insbesondere Bank- und Finanzwesen) generell auch hinsichtlich **Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte vergleichbar** sein. Die leitende Position muss mit einer weitreichenden Kompetenz nach innen sowie Vertretungsmacht nach außen verbunden sein und nach ihrer Bedeutung, ihrem Erfolg und insbesondere nach der mit ihr verbundenen Verantwortung geeignet sein, den Nachweis zu erbringen, dass der potenzielle Geschäftsleiter qualifiziert ist, nunmehr das jeweilige Kreditinstitut in vollem Umfang in eigener Verantwortung zu leiten.

### 1.4 ÜBERPRÜFUNG DER FACHLICH-PRAXISBEZOGENEN ANFORDERUNGEN

- (46) Beurteilt werden die fachliche Qualifikation und praktischen Berufserfahrungen zum einen aufgrund der diesbezüglichen Angaben im **Lebenslauf** sowie der sonstigen, in **vorgelegten Unterlagen/Dokumenten** enthaltenen Informationen zum beruflichen Werdegang (für die anlässlich einer erstmaligen Bestellung zu übermittelnden und im Falle der Wiederbestellung zu aktualisierenden Informationen siehe die Angaben auf der Incoming Plattform sowie Anhang 1).
- (47) Zum anderen erfolgt die Überprüfung der fachlich-praxisbezogenen Anforderungen, insbesondere der theoretischen Kenntnisse, im Rahmen des **Fit & Proper - Tests**. Die **Zusammenstellung und Schwerpunktsetzung der Testfragen** erfolgt individuell (z.B. bezogen auf die Ressortzuständigkeit des Geschäftsleiters) und gemäß dem **Grundsatz der Proportionalität**, sodass Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Kreditinstituts, in welchem die Geschäftsleiterfunktion angestrebt wird, Berücksichtigung finden.

Im Sinne einer gezielten Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse werden neben allgemeinen Fragen zum Aufsichts- und Gesellschaftsrecht (*siehe oben*) sowie zum jeweiligen Institut vertiefend auch spezifische Fragen zu jedenfalls **relevanten Themenkomplexen** gestellt. Zu denken ist dabei an Fragen zu beispielsweise folgenden Bereichen:

- „**Know your structure**“-Grundsatz: d.h. Kenntnis der Struktur des Instituts und der Kreditinstitutsgruppe bzw. des Kreditinstitute-Verbands sowie des institutionsbezogenen Sicherungssystems (*Institutional Protection Scheme – IPS*), dem das jeweilige Institut (allenfalls) angehört;
- **Ausschusswesen** des Aufsichtsrates: Art und Funktionsweise der gesetzlich vorgesehenen Ausschüsse (Prüfungs- und Vergütungsausschuss);
- wesentliche **Rechte und Pflichten** der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates;
- **Zusammenspiel** von **Geschäftsleitung, Interner Revision** und **Bankprüfer** oder
- von **Geschäftsleitung, Fondsverwaltung** und **Risikomanagement**.

## 1.5 FORTBILDUNG/SCHULUNG

- (48) Da die fachliche **Eignung** der Geschäftsleiter nicht nur **zum Zeitpunkt der Bestellung**, sondern auch **während der** Ausübung der **Leitungstätigkeit (laufend)** vorzuliegen hat, sind einerseits die Institute gehalten, für das „Training“ ihrer Geschäftsleiter im Rahmen laufender **Schulungen** angemessene Human- und Finanzressourcen einzusetzen – für entsprechende Schulungsmaßnahmen kann sowohl auf **interne** als auch auf **externe Ressourcen** zurückgegriffen werden.
- (49) Andererseits tragen die Geschäftsleiter **persönlich** Sorge dafür, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines **aktuellen Informationsstands** treffen. Sie sind daher gehalten, sich mit (neuen) Rechtsvorschriften vertraut zu machen und insbesondere auf dem Gebiet des Aufsichtsrechts **fortzubilden**.

## 2. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN AUFSICHTSRATSVORSITZENDE

### 2.1 ÜBERBLICK

- (50) § 28a Abs. 3 Z 3 BWG verlangt vom Aufsichtsratsvorsitzenden ausdrücklich die **fachliche Eignung** und die für die Ausübung seiner Funktion **erforderlichen Erfahrungen** (vgl. auch Abs. 14 F & P-GL). Insbesondere sind angemessene Kenntnisse im Bereich des bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesens gefordert, und zwar in jener Art und jenem Umfang, wie es der Vorsitzführung des Aufsichtsorgans eines Kreditinstitutes angemessen ist. Diese Anforderungen sollen sicherstellen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende über die nötige Qualifikation, d.h. die professionellen Kenntnisse und Fähigkeiten („*Fitness*“), verfügt, um seine Überwachungsaufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Ähnlich wie bei Geschäftsleitern (vgl. § 5 Abs. 1 Z 8 BWG) wird das **Vorliegen der fachlich-praxisbezogenen Eignung** (auch) beim **Vorsitzenden des Aufsichtsrates** eines Kreditinstituts vorausgesetzt (vgl. § 28a Abs. 3 Z 3 BWG).<sup>27</sup>
- (51) Gleichwohl bestehen zwischen den Anforderungen an den Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Qualifikationserfordernis für Geschäftsleiter **Unterschiede**, da die **Aufgabe des Aufsichtsrates** in der **Überwachung und Kontrolle**, nicht jedoch in der Geschäftsführung besteht. Die **Kenntnisse über Bankgeschäfte** bzw. Bankbetrieb und einschlägiges Finanz- und Rechnungswesen müssen – um „**angemessen**“ im gesetzlichen Sinne zu sein – den Vorsitzenden jedenfalls in die Lage versetzen, die Geschäftstätigkeiten des jeweiligen Instituts einschließlich damit verbundener Risiken sowie Inhalt und Bedeutung von Finanz- und Rechnungslegungsunterlagen zu beurteilen.

<sup>27</sup> § 28a BWG idgF erfasst gemäß Abs. 5 nur Kreditinstitute, deren Bilanzsumme zum Zeitpunkt der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates 750,- Mio. € übersteigt. Für Kapitalanlagegesellschaften iSd InvFG 2011 gilt § 28a BWG idgF unabhängig von der Höhe der Bilanzsumme.

## 2.2 FACHLICHE EIGNUNG

- (52) Unter „**fachlicher Eignung**“ sind das durch einschlägige Aus- und Weiterbildung erworbene **theoretische und** das im Rahmen beruflicher Tätigkeit angeeignete **praktische Wissen** sowie Fähigkeiten zu verstehen, die für die Aufsicht des betreffenden Kreditinstitutes angemessen sind. Dabei wird auf die erfolgreiche Absolvierung facheinschlägiger Studien und Lehrgänge bzw. externer oder interner Schulungen abgestellt und ein entsprechender **Nachweis** (z.B. Diplome, Besuchsbestätigungen, Zeugnisse etc.) darüber verlangt, dass die angemessenen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden.<sup>28</sup>
- (53) Welcher Kenntnisstand „**angemessen**“ bzw. erforderlich ist, hängt gemäß dem **Grundsatz der Proportionalität** von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie von der Risikostruktur des Kreditinstituts, in welchem die Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender angestrebt wird, ab.

In jedem Fall erforderlich ist aber das **Beherrschen** („Kennen und Können“) **der folgenden Rechtsmaterien:**

- **zentrale Bestimmungen** des österreichischen **BWG** und des **europäischen Bankaufsichtsrechts** (CRD und CAD; CEBS- bzw. EBA-GL und -BTS) – sofern und soweit sie in nationales Recht umgesetzt wurden bzw. auf die beaufsichtigten Institute anzuwenden sind;
- zentrale Bestimmungen des BSpG, des InvFG 2011, des ImmoInvFG oder des BMSVG sowie des WAG 2007 (bei Aufsichtsratsvorsitzenden von Sonderkreditinstituten);
- die für die Aufsichtstätigkeit wesentlichen Inhalte der **FMA-Rundschreiben** und **FMA-Mindeststandards**;
- **Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts**;
- Kenntnis der **Satzung** des Instituts und der **Geschäftsordnungen** der Leitungs- bzw. Überwachungsorgane;
- Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die (Vorsitz)Funktion eines Aufsichtsorgans **besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen** (z.B. betreffend **Großveranlagungen, Organgeschäfte** und sonstige Geschäfte, welche der **Zustimmung des Aufsichtsrates** bedürfen; die **Innenrevision**, mit ihren Berichtspflichten an den Aufsichtsratsvorsitzenden, oder die **Bankprüfung** betreffende Bestimmungen, mit der entsprechenden Berichterstattung, gegebenenfalls auch die Regelungen zum **Ausschusswesen**).

## 2.3 ERFORDERLICHEN ERFAHRUNGEN

- (54) Im Unterschied zur fachlichen Eignung, bei der Ausbildung und hierdurch erworbenes theoretisches Wissen im Vordergrund stehen, betreffen die „erforderlichen Erfahrungen“ **praxisbezogene Kenntnisse** des Aufsichtsratsvorsitzenden, wie insbesondere das Beherrschen konkreter Abläufe, die es ihm erlauben, Entscheidungen der Geschäftsleitung konstruktiv zu hinterfragen und diese wirksam zu beaufsichtigen.

<sup>28</sup> Das relevante und für die Vorsitzführung im Aufsichtsrat geforderte theoretische und praktische Wissen kann auch durch mehrjährige Tätigkeit als einfaches Aufsichtsratsmitglied in Kombination mit Selbststudium erworben werden.

- (55) Bei der Beurteilung der erforderlichen Erfahrungen ist auf die **einschlägigen praktischen Berufserfahrungen** abzustellen, welche zur Aus- und Fortbildung im Sinne der „fachlichen Eignung“ hinzukommen. Vom Vorliegen der erforderlichen Erfahrungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende ausreichende Leitungs- bzw. Aufsichtserfahrungen im Bankenbereich aufweist (z.B. frühere/aktuelle Geschäftsleitertätigkeit oder Ausübung einer sonstigen leitenden Tätigkeit in der Kreditwirtschaft). Unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie der Risikostruktur des Kreditinstituts, in welchem die Vorsitzfunktion im Aufsichtsrat angestrebt wird, können die erforderlichen Erfahrungen auch durch mehrjährige leitende Tätigkeiten in außerhalb des Finanzsektors tätigen Unternehmen gewonnen werden.

## 2.4 ÜBERPRÜFUNG DER FACHLICH-PRAXISBEZOGENEN ANFORDERUNGEN

- (56) Beurteilt werden die fachliche Qualifikation und praktischen Berufserfahrungen zum einen aufgrund der diesbezüglichen Angaben im **Lebenslauf** sowie der sonstigen, in **vorgelegten Unterlagen/Dokumenten** enthaltenen Informationen zum beruflichen Werdegang (für die anlässlich einer erstmaligen Bestellung zu übermittelnden und im Falle der Wiederbestellung zu aktualisierenden Informationen siehe die Angaben auf der Incoming Plattform sowie Anhang 1).
- (57) Zum anderen erfolgt die Überprüfung der fachlich-praxisbezogenen Anforderungen, insbesondere der theoretischen Kenntnisse, im Rahmen des **Fit & Proper - Tests**. Die **Zusammenstellung und Schwerpunktsetzung der Testfragen** erfolgt individuell und gemäß dem **Grundsatz der Proportionalität**, sodass Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Kreditinstituts, in welchem die Vorsitzfunktion im Aufsichtsrat angestrebt wird, Berücksichtigung finden.

Im Sinne einer gezielten Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse werden neben allgemeinen Fragen zum Aufsichts- und Gesellschaftsrecht (*siehe oben*) sowie zum jeweiligen Institut vertiefend auch spezifische Fragen zu jedenfalls **relevanten Themenkomplexen** gestellt. Zu denken ist dabei an Fragen zu beispielsweise folgenden Bereichen:

- **„Know your structure“-Grundsatz:** d.h. Kenntnis der Struktur des Instituts und der Kreditinstitutsgruppe bzw. des Kreditinstitute-Verbunds sowie des institutionsbezogenen Sicherungssystems (*Institutional Protection Scheme – IPS*), dem das jeweilige Institut (allenfalls) angehört;
- **Ausschusswesen** des Aufsichtsrates: Art und Funktionsweise der gesetzlich vorgesehenen Ausschüsse (Prüfungs- und Vergütungsausschuss);
- wesentliche **Rechte und Pflichten** der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates; oder
- **Zusammenspiel** von **Aufsichtsrat, Interner Revision** und **Bankprüfer** oder
- von **Aufsichtsrat, Fondsverwaltung** und **Risikomanagement**.

## 2.5 FORTBILDUNG/SCHULUNG

- (58) Da die fachliche **Eignung** der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht nur **zum Zeitpunkt der Wahl** in ihr Amt, sondern auch **laufend** vorzuliegen hat, sind einerseits die Institute gehalten, – ebenso wie für Geschäftsleiter – auch für das „Training“ der Aufsichtsratsvorsitzenden im Rahmen laufender **Schulungen** angemessene Human- und Finanzressourcen einzusetzen,

wobei für entsprechende Schulungsmaßnahmen sowohl auf **interne** als auch auf **externe Ressourcen** zurückgegriffen werden kann.

- (59) Andererseits tragen Aufsichtsratsvorsitzende **persönlich** Sorge dafür, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines **aktuellen Informationsstands** treffen. Sie sind daher gehalten, sich mit den relevanten (neuen) Rechtsvorschriften vertraut zu machen und insbesondere auf dem Gebiet des Aufsichtsrechts **fortzubilden**.

### 3. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN (EINFACHE) AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

#### 3.1 AUSREICHENDE KENNTNISSE, FÄHIGKEITEN UND ERFAHRUNGEN

- (60) Im Hinblick auf die zunehmende Komplexität der Bankgeschäfte sind die Mitglieder des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans eines Kreditinstituts jederzeit in der Lage, die von dem Institut getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Daher verfügen grundsätzlich **alle Aufsichtsräte** eines Instituts – unabhängig von der jedenfalls erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit – stets auch über die **notwendige fachliche Qualifikation und Erfahrung** (*Fitness & Propriety*) (siehe insbesondere Abs. 5 iVm Abs. 14 F & P-GL).
- (61) Ausschlaggebend für die Erfüllung dieser Anforderungen ist zwar nicht, dass alle Aufsichtsratsmitglieder über die gleiche fachliche Eignung verfügen, wie dies etwa für Geschäftsleiter vorgeschrieben ist, da ihre Aufgabe nicht in der Geschäftsführung, sondern in der Überwachung und Kontrolle besteht. Grundlegende **Kenntnis der** für das Institut, in dem sie eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen, geltenden **aufsichtsgesetzlichen und -behördlichen Regelungen** wird aber in jedem Fall und **finanztechnisches Fachwissen** zumindest in jenem Ausmaß verlangt, das die Person zur Mitwirkung an einer Kollektiventscheidung des gesamten Aufsichtsrates in dem ihm übertragenen Wirkungsbereich, und zwar **Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung beim Betrieb der institutsspezifischen Bankgeschäfte**, befähigt.
- (62) Sofern die gesetzliche Verpflichtung zur **Einrichtung von (Fach)Ausschüssen** des Aufsichtsorgans (Vergütungs- bzw. Prüfungsausschuss gemäß den §§ 39c bzw. 63a Abs. 4 BWG) besteht, ist bei der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums – ungeachtet der für den entsprechenden (Vergütungs- respektive Finanz)Experten geltenden besonderen Voraussetzungen – darauf zu achten, dass dessen **Mitglieder** über **ausreichend fundierte (Spezial)Kenntnisse** sowie **Erfahrungen im jeweiligen Bereich** verfügen, damit der **Ausschuss in seiner Gesamtheit** die für seine Aufgaben **erforderliche Expertise** ordnungsgemäß abdecken und das (einzelne) Mitglied seine daraus resultierenden Pflichten sorgfältig gemäß erfüllen kann.

#### 3.2 NACHWEIS UND ÜBERPRÜFUNG DER FACHLICHEN QUALIFIKATION UND ERFORDERLICHEN ERFAHRUNG

- (63) Mitglieder des Aufsichtsrates (oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans) weisen daher **auf Ersuchen der FMA** (mittels Zeugnissen, Diplomen, Besuchsbestätigungen etc. über die Absolvierung facheinschlägiger Studien und Lehrgänge bzw. externer oder interner Schulungen) **nach**, dass sie über **ausreichend fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen** verfügen, um in der Lage zu sein, die Geschäftstätigkeiten des jeweiligen Instituts einschließlich damit verbundener Risiken soweit zu

verstehen, dass sie die Entscheidungen der Geschäftsleitung hinterfragen, überwachen und kontrollieren können. Vom Vorliegen der erforderlichen Qualifikation und Erfahrungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn das potenzielle Aufsichtsratsmitglied ausreichende Leitungs- bzw. Aufsichtserfahrungen im Bankenbereich aufweist (z.B. frühere/aktuelle Geschäftsleitertätigkeit oder Vorsitzführung im Aufsichtsrat von hinsichtlich Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte vergleichbaren Kreditinstituten).

- (64) Wenn es die FMA zum Zweck der Eignungsbeurteilung der zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellten Personen für nötig hält, kann sie entsprechende Nachweise und Unterlagen (zur betreffenden Person und zur entsprechenden Eignungsbeurteilung durch das Institut<sup>29</sup>) anfordern und/oder sich im Rahmen einer Anhörung (**Fit & Proper-Test**) der betreffenden Person ein unmittelbares Bild machen (siehe auch Abs. 11.3 F & P-GL). Die Zusammenstellung und Schwerpunktsetzung der Fragen erfolgt dabei individuell und gemäß dem **Grundsatz der Proportionalität**, sodass Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Kreditinstituts, in welchem eine Aufsichtsfunktion angestrebt wird, Berücksichtigung finden.

Im Sinne einer gezielten Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse werden neben **allgemeinen Fragen zum jeweiligen Institut und dem anwendbaren Aufsichtsrecht** (vertiefend) auch mögliche Testfragen zu spezifischen Überprüfungsmodulen mit jedenfalls **relevanten Themenkomplexen** zusammengefasst. Zu denken ist dabei an Fragen zu beispielsweise folgenden Bereichen:

- „**Know your structure**“-Grundsatz: d.h. Kenntnis der Struktur des Instituts und der Kreditinstitutsgruppe bzw. des Kreditinstitute-Verbands sowie des institutionsbezogenen Sicherungssystems (*Institutional Protection Scheme - IPS*), dem das jeweilige Institut (allenfalls) angehört;
- **Ausschusswesen** des Aufsichtsrates: Art und Funktionsweise der gesetzlich vorgesehenen Ausschüsse (Prüfungs- und Vergütungsausschuss);
- wesentliche **Rechte und Pflichten** der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates;
- Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die Funktion eines Aufsichtsorgans **besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen** (z.B. betreffend **Großveranlagungen, Organgeschäfte** und sonstige Geschäfte, welche der **Zustimmung des Aufsichtsrates** bedürfen);
- **Zusammenspiel** von **Aufsichtsrat, Interner Revision** und **Bankprüfer** oder
- von **Aufsichtsrat, Fondsverwaltung** und **Risikomanagement**.

### 3.3 FORTBILDUNG/SCHULUNG

- (65) Da die fachliche **Eignung** der Aufsichtsratsmitglieder **sowohl bei Antritt** der Tätigkeit **als auch laufend** vorzuliegen hat, sind einerseits die Institute gehalten, für die Einführung der (einfachen) Aufsichtsräte in ihr Amt sowie für ihr „Training“ im Rahmen laufender Schulung **angemessene Human- und Finanzressourcen einzusetzen** – für entsprechende Schulungsmaßnahmen kann sowohl auf **interne** als auch auf **externe Ressourcen** zurückgegriffen werden.
- (66) Andererseits tragen die Aufsichtsratsmitglieder auch **persönlich** Sorge dafür, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines **aktuellen Informationsstands** treffen. Sie sind

<sup>29</sup> Siehe unten *V. BANKINTERNE FIT & PROPER BEURTEILUNG*.

daher gehalten, sich mit (neuen) Rechtsvorschriften vertraut zu machen und sich auf dem Gebiet des Aufsichtsrechts fortzubilden.

- (67) Die **Fortbildung** umfasst bezogen auf den jeweiligen Einzelfall sowie unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des jeweiligen Instituts die **grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe und Regelungen** der institutstypischen Bankgeschäfte oder solcher von vergleichbaren Instituten. Des Weiteren gehören das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Aufsichtsrates – auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung – zu den notwendigen Inhalten der Fortbildung.

### 3.4 ARBEITNEHMERVERTRETER IN AUFSICHTSORGANEN

- (68) Bei den gemäß § 110 ArbVG in den Aufsichtsrat eines Instituts entsandten Mitgliedern des Betriebsrates, die unmittelbar in die wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts des beaufsichtigten Instituts eingebunden sind, geht die FMA davon aus, dass die **erforderliche Eignung vorliegt**. Dies wird auch für freigestellte Mitglieder des Betriebsrates, die dem Aufsichtsrat oder dem sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan eines Instituts angehören, angenommen – in diesen Fällen unterbleibt daher ein *Fit & Proper* - Test.
- (69) Auch Betriebsräte sind als Mitglieder des Aufsichtsrates gehalten, **fachbezogene Schulungen** zu besuchen und sich **laufend weiterzubilden**.

## C. WEITERE ANFORDERUNGEN AN DIE EIGNUNG

### 1. ÜBERBLICK („GOVERNANCEKRITERIEN“)

- (70) Bei der Eignungsprüfung eines (potenziellen) Geschäftsleiters oder Aufsichtsratsmitglieds sind noch weitere (personenbezogene) Kriterien zu berücksichtigen, die auch für das ordnungsgemäße Funktionieren des jeweiligen Kollektivorgans (Vorstand, Aufsichtsrat oder sonst nach Gesetz oder Satzung zuständiges Aufsichtsorgan), in dem die Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion wahrgenommen wird bzw. werden soll, von Bedeutung sind.
- (71) Dazu gehören das Bestehen bzw. die Vermeidung von **Interessenkonflikten**, **ausreichend zeitliche Verfügbarkeit** der Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates und die Fähigkeit der betreffenden Organmitglieder, ihren Aufgaben und Pflichten im Institut **unabhängig** nachzukommen (fachliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit). Weiters ist bei der Auswahl der Funktionsträger, insbesondere der Mitglieder des Aufsichtsrates, auf die **Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Kollektivorgans** zu achten, wobei neben den erforderlichen kollektiven Bildungs- und Fachkenntnissen die Diversität zu berücksichtigen ist (vgl. § 5 Abs. 1 Z 10 und 13 bzw. § 28a Abs. 1 BWG; Abs. 15 F & P-GL).

### 2. AUSREICHENDE ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT DER GESCHÄFTSLEITER UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

#### 2.1 GRUNDREGEL

- (72) Eine ordentliche, gewissenhafte und pflichtgemäße Leitung der Geschäfte des Instituts setzt ebenso wie eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Überwachungs- und Kontrollaufgaben eine ausreichende **zeitliche Verfügbarkeit** der zu Geschäftsleitern bzw. Aufsichtsratsmitgliedern bestellten Personen voraus. Als Grundregel gilt dabei, dass Geschäftsleiter und Aufsichtsräte **ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Insti-**

**tut aufwenden** (vgl. insbesondere Abs. 15.1 F & P-GL). Dabei haben Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder im Falle der Ausübung mehrerer Leitungs- und/oder Aufsichtstätigkeiten die Umstände im Einzelfall und die Art, den Umfang, die Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Instituts zu berücksichtigen.

- (73) Diese Anforderung gilt für Geschäftsleiter und Aufsichtsräte (bzw. für Mitglieder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans) **sämtlicher Institute**.

## 2.2 HAUPTBERUFLICHE BESCHÄFTIGUNG DER GESCHÄFTSLEITER

- (74) Um etwaige Interessenkollisionen zu vermeiden und die für eine pflichtgemäße Wahrnehmung der Aufgaben als Geschäftsleiter erforderlichen Zeitressourcen sicherzustellen, legt § 5 Abs. 1 Z 13 BWG für Geschäftsleiter konkretisierend fest, dass sie keinen anderen **Hauptberuf außerhalb des Finanzsektors** (außerhalb des Bankwesens oder außerhalb von Versicherungsunternehmen Pensionskassen, Zahlungsinstituten E-Geld-Instituten, Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen) ausüben dürfen. Damit wird ausgeschlossen, dass der Geschäftsleiter eines Instituts nur nebenberuflich innerhalb des Finanzsektors tätig ist. Bei der Feststellung der Hauptberuflichkeit ist daher neben dem zur Abdeckung der Lebensbedürfnisse erforderlichen Entgelt in erster Linie **auf** den nötigen **Zeitaufwand abzustellen**. Irrelevant ist dagegen, auf welcher rechtlichen Grundlage die hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt wird.
- (75) Selbst wenn keine andere Hauptberufstätigkeit außerhalb des Finanzsektors vorliegt, haben Geschäftsleiter jedenfalls die **Grundregel zu beachten** und bei der Ausübung weiterer Tätigkeiten die Umstände im Einzelfall und die Art, den Umfang, die Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Instituts zu berücksichtigen.<sup>30</sup>

## 2.3 ÜBERPRÜFUNG DER AUSREICHENDEN ZEITLICHEN VERFÜGBARKEIT

- (76) Beurteilt wird die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der (potenziellen) Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder primär anhand einer qualifizierten **Selbsteinschätzung** einschließlich einer ausdrücklichen **Erklärung** der betreffenden Person, dass ausreichend zeitliche Ressourcen vorliegen, um die Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen.

## 3. VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN / UNABHÄNGIGKEIT DER ORGANMITGLIEDER

### 3.1 „COOLING-OFF PERIOD“ FÜR (EHMALIGE) GESCHÄFTSLEITER

- (77) § 28a Abs. 1 BWG **verbietet** (ehemaligen) Geschäftsleitern **vor Ablauf von zwei Jahren** nach Beendigung ihrer Funktion als Geschäftsleiter die **Aufnahme einer Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrates** innerhalb **desselben Unternehmens**, in dem sie zuvor als Geschäftsleiter tätig waren (sog. „*Cooling-off period*“). Damit sollen potenzielle **Interessenskonflikte** durch einen „fliegenden Wechsel“ des Geschäftsleiters in den Aufsichtsratsvorsitz vermieden werden. Erfasst sind sämtliche früheren Geschäftsleiter, nicht etwa nur der ehemalige Vorstandsvorsitzende.

---

<sup>30</sup> Um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Vertretung von Instituten im Inland zu gewährleisten, bestimmt das BWG ferner, dass mindestens ein Geschäftsleiter den **Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich** haben muss (§ 5 Abs. 1 Z 10), sodass er für die Aufsicht greifbar ist (ErläutRV zu BGBl 1993/532: 1130 BlgNR 18. GP 118).

- (78) Die Bestimmung gilt nach § 28a Abs. 5 BWG nur für Kreditinstitute, deren Bilanzsumme zum Zeitpunkt der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates 750,- Mio. € übersteigt; für Kapitalanlagegesellschaften iSd InvFG 2011 gilt diese Bestimmung hingegen unabhängig von der Höhe der Bilanzsumme.
- (79) Für die **Vorsitzfunktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates** bestehen ebenfalls *Cooling-off*-Bestimmungen (§ 39c Abs. 3 bzw. § 63a Abs. 4 BWG normieren zeitliche befristete Bestellungshindernisse für den Vorsitzenden des Vergütungs- bzw. Prüfungsausschusses).

### 3.2 FACHLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE UNABHÄNGIGKEIT

- (80) Ob eine Person für die Funktion als Geschäftsleiter oder Mitglied des Aufsichtsrates eines Instituts geeignet ist, richtet sich auch nach ihrer Fähigkeit, den mit der jeweiligen Funktion verbundenen Aufgaben und Pflichten im Institut (fachliche und wirtschaftlich) **unabhängig** nachzukommen. Während **fachliche Unabhängigkeit** bestimmte Fachkenntnisse und ausreichend Erfahrung bei der Person des Geschäftsleiters oder Aufsichtsrats voraussetzt, fokussiert die gleichfalls erforderliche **wirtschaftliche Unabhängigkeit** auf die **Vermeidung von Interessenkonflikten**, wie sie etwa bei **rechtsgeschäftlichen und/oder personellen Verflechtungen** bestehen (können).<sup>31</sup>
- (81) Bei der Überprüfung dieser Anforderung an (potenzielle) Geschäftsleiter/Aufsichtsratsmitglieder sind nach den F & P-GL u.a. **folgende Faktoren** besonders zu **berücksichtigen** (siehe Abs. 15.2 F & P-GL):
- frühere und derzeitige in Kreditinstituten oder anderen Unternehmen eingenommene Positionen oder auch
  - persönliche, berufliche oder sonstige wirtschaftliche Beziehungen zu (anderen) Mitgliedern der Geschäftsleitung/des Aufsichtsrates oder zu Anteilseignern desselben Instituts, seines Mutterunternehmens oder seiner Tochterunternehmen.

## IV ANFORDERUNGEN AN INHABER VON SCHLÜSSELFUNKTIONEN

- (82) Persönliche Anforderungen stellen die F & P-GL – in Einklang mit Art. 11 Abs. 1 CRD – auch an „Inhaber von Schlüsselfunktionen“ (*Key function holders*), zu denen jene **Mitarbeiter** eines Instituts gehören, die v.a. aufgrund ihrer Position einen **wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit** des Instituts ausüben, ohne aber formell Mitglieder des Leitungs- bzw. Aufsichtsorgans (Vorstand bzw. Aufsichtsrat) zu sein.
- (83) Als Inhaber von Schlüsselfunktionen sind z.B. **Leiter wichtiger Geschäftsfelder bzw. -bereiche, Hauptverantwortliche interner Kontrollfunktionen** (wie insbesondere Leiter der internen Revision oder des Risikocontrollings, Chief Risk Officer, Compliance Officer, Geldwäschebeauftragte), **Geschäftsleiter bedeutender Zweigstellen** im Sinne des § 18 BWG und **gruppenangehöriger Tochterunternehmen** zu qualifizieren. Inhaber von Schlüsselfunktionen sind primär von den Instituten selbst zu identifizieren und gemäß der bankinternen Richtlinien (siehe unten V.) für die Bestellung und Nachfolge von Personen mit Schlüsselfunktionen auf ihre Eignung hin zu beurteilen.

---

<sup>31</sup> Unabhängig davon sind die besonderen Vorschriften betreffend „Organgeschäfte“ (§ 28 BWG) bzw. betreffend „Persönliche Geschäfte“ (§ 18 InvFG 2011) einzuhalten.

- (84) Sie müssen **persönlich zuverlässig** und unter angemessener Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte des Instituts sowie der Zuständigkeiten der betreffenden Position **fachlich geeignet** und **ausreichend erfahren** sein (vgl. v.a. Abs. 5 F & P-GL). Darauf ist sowohl bei ihrer Bestellung als auch im Rahmen der laufenden Kontrolle zu achten. Auch die Inhaber von Schlüsselfunktionen können zu *Fit & Proper* - Tests in die FMA geladen werden.

## V BANKINTERNE *FIT & PROPER* BEURTEILUNG

- (85) Ob (potenzielle) **Geschäftsleiter** bzw. **Aufsichtsratsmitglieder** und **Inhaber von Schlüsselfunktionen** geeignet (*zuverlässig, fachlich geeignet* und *ausreichend erfahren*) sind, prüfen die Institute gemäß ihren **internen Richtlinien** für die **Auswahl und Beurteilung von Mitgliedern des Leitungs-/Aufsichtsratsorgans** bzw. für die **Beurteilung der Eignung von Inhabern von Schlüsselfunktionen**,<sup>32</sup> diese institutsinternen Eignungsprüfungen werden **regelmäßig** – gegebenenfalls (auch) im Rahmen von Schulung(smaßnahmen)<sup>33</sup> – **durchgeführt und dokumentiert**.
- (86) Die **Unterlagen** zu den Ergebnissen der bankinternen *Fit & Proper*-Beurteilung werden der FMA anlässlich einer erstmaligen Bestellung von Geschäftsleitern bzw. Aufsichtsratsvorsitzenden (sowie in sonstigen Fällen auf behördliches Ersuchen) übermittelt.

---

<sup>32</sup> **Wie** und **wann** die Beurteilung durch die Kreditinstitute erfolgen soll und **welche (Korrektur)Maßnahmen** zu ergreifen sind, sollte sich herausstellen, dass eine Person nicht über die für die betreffende Positionen erforderlichen Eigenschaften verfügt, regelt **Kapitel II** der **F & P-GL** (insbesondere die Abs. 5 bis 8).

Die **Kriterien**, anhand derer die Institute ebenso wie die Aufsichtsbehörden die **Eignung** der (potenziellen) Geschäftsleiter oder Aufsichtsratsmitglieder **zu beurteilen** haben, finden sich in **Kapitel IV** der **F & P-GL** (Abs. 13 bis 15); die bankinterne Beurteilung hat zudem in Einklang mit **Kapitel B. 2** der **I G-GL** zu erfolgen.

<sup>33</sup> Unter der **Voraussetzung**, dass Geschäftsleiter/Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig **facheinschlägige Fortbildungskurse/-seminare** besuchen bzw. an **laufenden Schulungen** teilnehmen, können die institutsinternen **Reevaluierungen** der erforderlichen Eignung **auf Anlassfälle** (wesentliche Änderungen bzw. Ereignisse, die eine Neubeurteilung jedenfalls erforderlich machen) **beschränkt** bleiben.

# ANHANG 1 – ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

**Mitteilungen über die Bestellung von Mitgliedern des Leitungs- bzw. Aufsichtsorgans sind folgende Informationen/Unterlagen beizufügen** (vgl. die Angaben auf der Incoming Plattform sowie Anhang 1 F & P-GL):

1. **Name der zu bestellenden Person**
2. **Lebenslauf mit folgenden Angaben:**
  - a.) Vollständiger Name, Geburtsname
  - b.) Geburtsort und Geburtsdatum
  - c.) Anschrift
  - d.) Staatsangehörigkeit
  - e.) Ausführliche Beschreibung der allgemeinen und beruflichen Bildung
  - f.) Berufliche Erfahrung mit Angabe aller Organisationen, für die die Person tätig war, sowie der Art und Dauer der übernommenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung von Tätigkeiten, die in den Aufgabenbereich der zu besetzenden Position fallen. Bei Positionen, die die Person in den letzten 10 Jahren innegehabt hat, sollte die Person bei der Beschreibung der Tätigkeit Angaben zu den ihr übertragenen Befugnissen, den internen Entscheidungsbefugnissen und den von ihr kontrollierten Geschäftsbereichen machen, darunter die Zahl der Beschäftigten. Wurden ehrenamtliche Tätigkeiten übernommen, darunter auch die Vertretung des Leitungsorgans, sollten diese im Lebenslauf angeführt werden.
  - g.) Falls verfügbar, Bescheinigungen der Arbeitgeber für mindestens die letzten drei Jahre.
3. **Erklärung, ob strafrechtliche Verfahren anhängig sind, oder ob die Person oder eine von ihr geleitete Organisation als Schuldner an einem Insolvenzverfahren oder einem vergleichbaren Verfahren beteiligt war.**
4. **Falls verfügbar, Strafregisterauszüge und einschlägige Informationen zu strafrechtlichen Untersuchungen und Verfahren, relevanten zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren und Disziplinarmaßnahmen** (darunter Entzug der Befugnis als Unternehmensleiter, Konkurse, Insolvenzen und vergleichbare Verfahren).
5. **Selbsteinschätzung**, welche eine ausdrückliche Erklärung der Person miteinschließt, dass **ausreichend zeitliche Ressourcen vorliegen**, um die Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen.
6. **Wenn sie relevant sind, Angaben zu folgenden Vorgängen:**
  - a.) Untersuchungen, Vollzugsmaßnahmen oder Sanktionen einer Aufsichtsbehörde, deren Gegenstand die Person war;
  - b.) Ablehnung einer Eintragung, Zulassung, Mitgliedschaft oder Erlaubnis zur Gewerbe-, Geschäfts- oder Berufsausübung oder der Entzug, der Widerruf oder die Beendigung einer solchen Eintragung, Zulassung, Mitgliedschaft oder Erlaubnis, oder der Ausschluss durch eine Regulierungs- oder öffentliche Stelle;
  - c.) Entlassung aus einer Beschäftigung, einer Vertrauensposition, einer vertrauensvollen Zusammenarbeit oder eine vergleichbare Situation oder eine Aufforderung zur Niederlegung der Tätigkeit in einer solchen Position;
  - d.) von einer anderen zuständigen Behörde bereits durchgeführte Beurteilung der Zuverlässigkeit als Leiter der Geschäfte eines Kreditinstituts (mit Benennung der Behörde und Belegen für das Ergebnis dieser Beurteilung);
  - e.) Beurteilung, die von einer außerhalb der Finanzbranche zuständigen Behörde durchgeführt wurde (mit Benennung der Behörde und Belegen für das Ergebnis dieser Beurteilung)
7. **Beschreibung von finanziellen** (z.B. Darlehen oder Beteiligungen) **und nicht-finanziellen Interessen oder Beziehungen** (z.B. enge Beziehungen wie Gatte, eingetragener Partner, Partner in einer Lebensgemeinschaft, Kind) **der Person und ihrer nahen Verwandten zu Mitgliedern des Leitungs-/Aufsichtsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen desselben Kreditinstituts, dessen Mutterunternehmen und Tochterunternehmen sowie zu beherrschenden Anteilseignern.**
8. **Position**, zu der die Person bestellt wurde/werden soll.
9. **Unterlagen zu den Ergebnissen der Beurteilung der Eignung durch das Kreditinstitut.**
10. **Organigramm.**